

1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AVB und der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter im nachfolgend beschriebenen Umfang.

Mitversichert ist auch die Urlaubsvertretung durch Berufskollegen, sofern diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer drei Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsschutz besteht auch für die im Zusammenhang mit den bedingungsgemäß versicherten Tätigkeiten – nicht eigenständig – ausgeübte betriebswirtschaftliche Beratung sowie Anlageberatung.

2 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person.

Ein Rückgriff gegen Angestellte ist gemäß § 7 Ziff. 3.2 AVB nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung vorgesehen. Auf den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß § 1 Ziff. 3 AVB wird hingewiesen.

3 Leistungsumfang

3.1 Höchstbetrag der Versicherungsleistung

§ 3 Ziff. 4.1.3 AVB erhält folgende Fassung: „bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Vermittlungsgeschäfts als ein Verstoß.“

3.2 Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden beträgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das 2-Fache der Versicherungssumme.

3.3 Selbstbeteiligung

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Sofern keine andere Selbstbeteiligung im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesen ist, gelten die Selbstbeteiligungen gemäß § 3 Ziff. 6 AVB.

3.4 Versicherungsdauer

Für die Tätigkeiten gem. Ziffern 4.2 bis 4.5 und Ziffern 4.7 bis 4.9 umfasst der Versicherungsschutz – abweichend von § 2 Ziff. 1 AVB – die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldet werden.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit alters- oder krankheitshalber endgültig beendet, umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages gemeldet werden.

Voraussetzung für diese Erweiterung ist jedoch, dass

- bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers die Versicherung bei HDI-Gerling aufrechterhalten wurde und mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden hat;
- das Büro endgültig – nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit – aufgelöst und das Gewerbe abgemeldet wird.

Die Beendigung der Berufstätigkeit ist dem Versicherer anzuzeigen.

Nimmt eine Personen- oder Kapitalgesellschaft für sich Versicherungsschutz gilt vorstehende Regelung entsprechend, wenn diese vom Inhaber/Gesellschafter/Geschäftsführer aus Alters- oder Krankheitsgründen nach den entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften endgültig beendet wurde.

3.5 Beratungsprotokoll

Bei der Vermittlung von Finanzierungen, Investmentfondsanteilen, risikobehafteten Kapitalanlagen sowie bei Financial Planning und Honorarberatung steht der Versicherungsschutz unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Versicherungsfall ein vom Kunden unterschriebenes Beratungsprotokoll/eine Risikoanalyse vorgelegt wird.

Bei der Vermittlung von Kapitalanlagen sind im Beratungsprotokoll mindestens folgende Angaben zu machen:

- Erfahrungen oder Kenntnisse von Kunden in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen sein sollen;
- die mit den Geschäften verfolgten Ziele des Kunden und dessen finanzielle Verhältnisse;
- konkrete Hinweise zu Risiken, Vorteilen, Alternativen sowie ausgesprochene konkrete Empfehlungen nebst Hinweis auf ausgehändigte schriftliche Informationen, Prospekte, Berechnungsmodelle.

4 Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

4.1 Versicherungsvermittlung

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung in- und ausländischer Versicherungsprodukte, soweit diese von einem in Deutschland zugelassenen Versicherer vertrieben werden.

4.1.1 Betriebliche Altersversorgung

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung und der rechtlich zulässigen Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die versicherte Person im Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern tätig wird. Mitversichert ist die in diesem Zusammenhang stehende Empfehlung bzw. Vermittlung von rückgedeckten Versorgungsmodellen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen,
- aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungseinrichtungen,
- der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen,
- der Beratung im Bereich nicht rückgedeckter Modelle, wie z.B. pauschal dotierte Unterstützungskassen, nicht rückgedeckter Pensionszusagen und nicht rückgedeckter Arbeitszeitkontenmodelle.

4.2 Immobilienvermittlung

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus den im Zusammenhang mit der Vermittlung von Grundstückskaufverträgen, von Verträgen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, von Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke stehenden Grundbuchgeschäften.

4.3 Vermittlung von Bausparverträgen

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung von Bausparverträgen.

4.4 Vermittlung von Finanzierungen

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung von Finanzierungen mit und ohne grundpfandrechtliche Sicherheiten sowie Finanzierungen von Praxen und Gewerbebetrieben.

4.5 Vermittlung von Investmentfondsanteilen

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds, jedoch nicht von geschlossenen Immobilienfonds, Leasingfonds, Schiffsbeteiligungen, Windkraftfonds, Venture Capital- und Medienfonds (sofern nicht gesondert versichert) – sofern die Fonds und die sie aufliegenden Investmentgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Investmentgesetz zugelassen sind.

- 4.6 Honorarberatung
Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit der Honorarberatung in rechtlich zulässigem Rahmen. Im Bereich der Kapitalanlageberatung gilt dies nur, wenn über mehrere geeignete Kapitalanlagen (Alternativen) beraten wird.
- 4.7 Haus- und Grundstücksverwaltung
Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter (§ 27 WEG) bis zu einer jährlichen Miet- und Pachteinnahme von 250.000 Euro.
- 4.8 Risikobehaftete Kapitalanlagen
Aufgrund besonderer Vereinbarungen und sofern gesondert beantragt können Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung von geschlossenen Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen, Leasingfonds, Windkraftfonds, Venture Capital- und Medienfonds mitversichert werden.
- 4.9 Financial Planning
Aufgrund besonderer Vereinbarungen und sofern gesondert beantragt können Haftpflichtansprüche aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit des Financial Planning mitversichert werden.
- 4.10 Vermittlung von Zweitmarktpolicen
Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung von Zweitmarktpolicen (sog. Gebrauchte Lebensversicherungen).
- 4.11 Übergangsregelung zur Vorversicherung
Bestand bis zum Beginn dieses Vertrages Versicherungsschutz für das Berufshaftpflichtrisiko der versicherten Person bei einem anderen Versicherer, gilt: Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit eines Vorvertrages erfolgt ist und der Vorversicherer wegen des Ablaufs der Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.
Voraussetzung ist, dass der Versicherte das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist.
Die Ersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist auf die Versicherungssumme des Vorvertrages begrenzt, wobei ein über den Rahmen des vorliegenden Vertrages hinausgehender Deckungsumfang (Deckungssumme und Bedingungsumfang) ausgeschlossen ist.
Diese Übergangsregelung gilt nicht für Vorverträge auf Claims-made-Basis.
Der vom Versicherten im Rahmen des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer allein zu deckende Schaden (Selbstbeteiligung) wird vom Versicherungsschutz dieses Versicherungsvertrages nicht umfasst.
Soweit der Versicherte im Schadenfall aus dem bei dem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag Deckungsschutz in Anspruch nehmen kann, geht diese anderweitige Deckung vor.
- 5.9 von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen, die mit dem Versicherten hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in vertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt;
- 5.10 die aus dem Bonitäts- oder Insolvenzrisiko eines Produktgebers (z.B. Versicherungsgesellschaft, Kapitalanlagegesellschaft) resultieren;
- 5.11 aus der Vermittlung von Zertifikaten und Optionsscheinen;
- 5.12 aus der Vermittlung von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken gemäß § 112 ff. des Investmentgesetzes (Hedgefonds);
- 5.13 aus der Vermittlung von bankfinanzierten Zinsdifferenzgeschäften (Hebelgeschäften);
- 5.14 aus der Vermittlung von atypischen stillen Beteiligungen;
- 5.15 die dadurch entstanden sind, dass bei der Vermittlung von Investmentfondsanteilen
 - der Versicherte den Vertriebsvorschriften der §§ 121 ff. des Investmentgesetzes nicht entsprochen hat,
 - unrichtige Angaben zur Bonität eines Fonds gemacht werden;
- 5.16 die dadurch entstanden sind, dass bei der Tätigkeit als Vermittler von Finanzierungen und Bausparverträgen
 - Kredite oder Zwischenkredite nicht gewährt, Kostenanschläge und Finanzierungspläne nicht eingehalten oder verbindliche Zusagen über die Zuteilungserfolge von Bausparverträgen erteilt werden,
 - Aussagen zu steuerlichen Auswirkungen von Geld oder anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie zur Nutzbarkeit von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen getroffen werden;
- 5.17 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherte in Anspruch genommen wird aufgrund von Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden/geschehen durch oder eine Folge sind von Krieg, Invasion, ausländischen Feindeshandlungen, Feindseligkeiten oder kriegsähnlichen Handlungen (unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung erfolgt oder nicht), Bürgerkrieg, Meuterei, innere Unruhen, die die Ausmaße einer Volkserhebung annehmen oder sich zu dieser entwickeln, militärischem Aufstand, Aufstand, Rebellion, Revolution, militärischer oder rechtswidrig ergriffener Befehlsgewalt, Kriegsrecht, Enteignung oder Verstaatlichung oder Requirierung oder Zerstörung oder Sachschaden seitens oder im Auftrag einer Regierung oder Behörde oder einer lokalen Stelle und/oder Terrorismus.
Im Rahmen dieser Versicherung bedeutet Terrorismus jegliche Handlung einer Person oder Personen im Auftrag oder in Verbindung mit Organisationen, deren Zielsetzung aus politischen, sozialen oder religiösen Gründen unter anderem der gewaltsame Sturz oder die Beeinflussung einer de jure oder de facto bestehenden Regierung ist, die darauf abzielen, die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit durch gewaltsame Mittel in Angst und Schrecken zu versetzen. Dies umfasst außerdem unter anderem die Verwendung biologischer oder chemischer Substanzen jeglicher Art.

5 Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben ist.

Ausgenommen sind – teilweise in Ergänzung zu § 4 AVB – insbesondere Haftpflichtansprüche

- 5.1 die dadurch entstanden sind, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken gedient oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegen;
- 5.2 die dadurch entstanden sind, dass die Schweigepflicht verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet werden;
- 5.3 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht weitergeleitet werden oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt worden sind;
- 5.4 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherte Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insb. Prospekthaltung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantienansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;
- 5.5 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen und Entwicklungen nicht eingetroffen sind oder diesbezüglich falsche Angaben gemacht werden;
- 5.6 die dadurch entstanden sind, dass Schadenfälle außerhalb des vom Versicherten verwalteten Bestandes bearbeitet werden;
- 5.7 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherte als Havariekommissar tätig wird;
- 5.8 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherte Tätigkeiten für Auftraggeber ausführt, die mit ihm durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;